

Zwangsvollstreckungsrecht

primäres Lernziel: Zweckmäßigkeitserlegungen RA

mittelbares Lernziel: Entsch. des Ri in der ZV

0. Überblick

1. Eingriffssystem

2. Voraussetzungen

3. Vollstreckungshindernisse

3.0 Übersicht

3.1 § 767 zugunsten des Schuldners

3.2 § 771 zugunsten eines Dritten

3.3 InsO

0. Verfahrensablauf

1. Fremd(insolvenz)antrag

2. Eigen(insolvenz)antrag

Handlungsalternativen Drittbetroffener

wegen „materieller“ Berechtigung

Titel, §§ 704, 794 ZPO, 201 II InsO

Zustellung, § 750

Klausel, § 724 ff.

Besondere - allgemeine - ZV-Voraussetzungen

ev. SiLev. Wartefrist. Zug-um-Zug

Gläubiger

hat Voraussetzungen für ZV geschaf.

und „betreibt“ die ZV

Auftrag GV

z.B. § 808 ff

z.B. § 883

Antrag V-ger.

Rpfl.

z.B. § 829 ff.

Eingriff durch das Vollstreckungsorgan

Schaffung von Vollstreckungshindernissen?

**§ 775 Nr. 1
(„endgültig“)**

„ZV für unzul. erkl.“

• § 771

„ein die Veräußerung
hinderndes Recht“

„Die Zwangsvollstreckung in
* den Gegenstand Y...
durch den GV X am ...
* die Forderung X ...mit
Beschluss des AG vom
wird für **unzulässig erklärt** .“

**§ 775 Nr.2
(„einstweilen“)**

„einstw. Einstellung
der Vollstreckung

• § 769 iVm § 771 III

„Die Zwangsvollstreckung in
* den Gegenstand Y...
durch den GV X am ...
* die Forderung X ...mit
Beschluss des AG vom
wird **einstweilen** für **unzulässig erklärt** .“

§ 771 als Vollstreckungshindernis

Titel, §§ 704, 794 ZPO, 201 II InsO

Zustellung, § 750

Klausel, § 724 ff.

Besondere - allgemeine - ZV-Voraussetzungen

ev. SiL

ev. Wartefrist

ev. Zug-um-Zug

Auftrag GV

z.B. § 808 ff

z.B. § 883

Antrag V-ger.

Rpfl.

z.B. § 829 ff.

Tatbestandsvoraus. konkrete Eingriffsnorm

ZV droht/beginnt: Dritter ist „betroffen“

Schaffung eines Vollstreckungshindernisses?

§ 775 ZPO

durch d. Dritten

§ 771

- Eigentum/Forderungsinhaberschaft
- SiÜ/SiAbtretung

§ 775 Nr. 2

§ 775 Nr. 1

Beschluss

Tenor:

„Die Zwangsvollstreckung des GV xy in das Auto z wird bis zur Entscheidung über die Klage betreffen die Unzulässigkeit (einstweilen) eingestellt.“

Klage § 771

Antrag + § 769
i.V.m. § 771 III

t

Urteil

Tenor:

„Die Zwangsvollstreckung des GV xy in das Auto z wird für unzulässig erklärt.“

t

Besonderheiten § 771 ZPO

Zulässigkeit

- Klageantrag**
- Die Zwangsvollstreckung in den ... (bestimmt bezeichneten Vermögensgegenstand [Sache o. Recht]) für unzulässig zu erklären
 - u.U. mit Eilantrag nach § 769 verbinden
- Statthaftigkeit**
- behaupteter Eingriff in die eigene mat. Berechtigung
- Abgrenzung zu Einw. n. § 766 (nur Art und Weise der ZV)
 - bei Si-Ü (oder Si-Zession)
Abgrenzung zu § 805: nicht bei besitzlosem Pfandrecht (Vermieterpfandrecht), weil vollwertiges Eigentum; § 51 InsO kein Argument, weil dort ohnehin Gesamtverwertung d. Vermögens, bei EinzelV aber grds. Weiterführung des Betriebes
- Rechtsschutz-** Mit Beginn der ZV und deren Beendigung
bedürfnis
- örtlich zust.** bei dem Gericht, in dessen Bezirk die ZV stattfindet, § 771
- sachlich zust.** allgem.Regeln, § 23 GVG;

Begründetheit

„Ein die Veräußerung hind. Recht hat ein Dritter dann, wenn der Schuldner selbst, veräußerte er den Vollstreckungsgegenstand, widerrechtlich in den Rechtskreis des Dritten eingreifen würde und deshalb der Dritte den Schuldner hindern könnte zu veräußern (BGHZ 55, 20, 26)“

- AnwR als wesensgleiches Minus
 - * zwar ist Schu. beim Verkauf d. § 161 Abs. 1 S. 1 BGB ansich hinreichend geschützt, wenn Bedingung später eintritt; Schutz d. § 161 I 2 greift aber nicht beim Erwerb i. Rahmen der ZV, deshalb Schutz über § 771 nötig
 - * Besteht nur ein AnwR, ist lediglich die Verwertung unzulässig; ist das AnwR zum Vollrecht erstarkt (Zwischenverfügungen und Pfändung schaden nicht, § 161 I 2 BGB) ist auch Pfändung unzulässig
- Einwand § 242 BGB
 - * z.B. weil Kläger als Si-nehmer dem Schuldner das Si-Eigentum ohnehin wieder übertragen müßte weil zu sichernde Forderung bezahlt bezahlt
 - * z.B. weil Kl. nach dem AnfG infolge des anfechtbaren Erwerbs des Gegenstandes die ZV des Bekl. ohnehin zu dulden hätte

Tenor

Tenor

- **Hauptsachetenor**

vom Kl. beabsichtigte Wirkung: Stop der ZV = Hinderung der ZV

-> § 775 Nr. 1, 3. Alt. beim Vollstreckungsorgan „auslösen“

-> Formulierung zwingend:

„Die ZV in den Gegenstand xy wird für unzulässig erklärt.“

- **Kostengrundscheidung „normal“**

„Der Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.“

- **vorläufige Vollstreckbarkeit? § 704 anwendbar?**

- bezogen auf Hauptsachetenor?

-> keine „normale“ Zwangsvollstreckung, nur Stop möglich

-> Soll schon vor der Rechtskraft durch Kl. ZV gestoppt werden können? ja, Arg. ex § 769

-> Urteil muss für vorläufig vollstreckbar erklärt werden

-> Absicherung des potentiellen Schadens beim Bekl.?

-> § 709 S. 1 oder § 711 S. 1

-> Höhe des potentiellen Schadens beim Beklagten?

-> Wert der gepfändeten Sache, die nicht mehr zwangsweise gesichert und verwertet werden kann

↓ im Hinblick auf die Hauptsacheentscheidung
„Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 3.000,00 €.“

- bezogen auf die Kostengrundscheidung?

-> „normale“ Zwangsvollstreckung wegen eines Geldbetrages

„Das Urteil ist im Hinblick auf die Kostengrundscheidung vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages.“

Angenommen, dass die prozessualen Gestaltungsclagen gemäß § 767 (Vollstreckungsgegenklage) und § 771 (Drittwiderrpruchsklage) führen zwar die Rechtsänderung – Unzulässigkeit der Zwangsvollstreckung – durch das Urteil selbst herbei. Sie bedürfen jedoch – wie das aufhebende Urteil (s. Rn. 6) – der praktischen Durchsetzung insoweit, als erst gegen Vorlage einer vollstreckbaren Urteilsausfertigung die Zwangsvollstreckung einzustellen ist und die Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben sind (§§ 775 Nr. 1, 776). Es findet daher in der Hauptsache eine Vollstreckung des Urteils statt, was zur Folge hat, dass bei einem gemäß § 709 gegen Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklärenden Urteil die Höhe der Sicherheitsleistung nicht nur von den zu vollstreckenden Kosten abhängt, sondern auch den Streitwert der Hauptsache mitberücksichtigen muss (s. § 709 Rn. 7). Miko ZPO, § 704 Rdn. 7